

ANFRAGE von Dr. Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend Verordnung über die steuerliche Behandlung von im Jahre 1998 anfallenden ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen

Gemäss § 273 des neuen Steuergesetzes (nStG; in Kraft ab 01.01.1999) bildet das Kalenderjahr 1998 steuerlich eine Bemessungslücke. Auf in diesem Jahr erzielten ausserordentlichen Einkünften wird indessen gemäss der ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage eine separate Jahressteuer erhoben (§ 275 nStG). Dabei können die damit zusammenhängenden ausserordentlichen Aufwendungen in Abzug gebracht werden.

Im neuen Steuergesetz nicht geregelt ist die Frage, ob im Jahre 1998 anfallende ausserordentliche Aufwendungen bei Fehlen ausserordentlicher Einkünfte 1998 auch von den ordentlichen Einkünften des Jahres 1999 in Abzug gebracht werden können. Dies scheint aufgrund des Grundsatzes von § 273 (Bemessungslücke) ausgeschlossen.

Nach Meldungen in der Presse (vgl. Der Zürcher Hauseigentümer, 1997, S. 265) hat der Regierungsrat eine Verordnung vorbereitet, die für den Bereich der ausserordentlichen Unterhaltskosten bei Liegenschaften im Privatvermögen - und nur für diesen Bereich - eine Abzugsmöglichkeit im Jahre 1999 schafft. Damit soll verhindert werden, dass Hauseigentümer aus steuerlichen Gründen von Renovationen im Jahr 1998 absehen. Es stellt sich indessen die Frage, ob eine solche wirtschaftlich und konjunkturpolitisch sinnvolle Bevorzugung der Liegenschafteneigentümer einer allfälligen rechtlichen Überprüfung stand halten würde.

Seit seinem Entscheid vom 13. April 1983 (teilweise publiziert als BGE 109 Ia 252) hat das Bundesgericht aus Art. 4 BV auch ein Diskriminierungsverbot abgeleitet. Ein Nichtbegünstigter hat demnach ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung eines diskriminierenden Erlasses, wenn die Diskriminierung seinen Privatbereich betrifft und er sich in einer vergleichbaren Sachlage befindet wie die vom Erlass Begünstigten (BGE 109 Ia 252 E. 4.c; vgl. auch BGE 110 Ia 7 E. 1.a, 114 Ia 221 E. 1.b).

Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Steuerpflichtiger im Jahre 1998 ausserordentliche Aufwendungen tätigt, die aufgrund der Bemessungslücke steuerlich nie abzugsfähig sein werden, so z.B. Renovation von Geschäftsliegenschaften, Umschulungs- und Weiterbildungskosten. Da diese Aufwendungen von der in Aussicht genommenen regierungsrätlichen Verordnung nicht erfasst würden, erscheint zumindest fraglich, ob eine staatsrechtliche Beschwerde solcherart diskriminierter Steuerpflichtiger nicht dazu führen müsste, dass das Bundesgericht die Verordnung als verfassungswidrig erklären und aufheben würde.

Damit würde die Verordnung für alle dazumal noch nicht rechtskräftigen Steuerveranlagungen unanwendbar. Die ausserordentlichen Unterhaltskosten der Liegenschafteneigentümer würden zwar bereits entstanden sein, könnten jedoch letztlich nicht steuerwirksam abgesetzt werden. Dabei könnten sich die Steuerpflichtigen auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da - spätestens seit der Aufhebung der regierungsrätlichen Weisung über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 10. Juni

1992 durch die Gerichte - ein Steuerpflichtiger nicht darauf vertrauen darf, dass regierungsrätliche Erlasse vor der Bundesverfassung standhalten.

M.E. wäre daher eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen im neuen Steuergesetz in Betracht zu ziehen. Bei der Aufhebung von - vom Volk genehmigten - Gesetzen würde das Bundesgericht erfahrungsgemäss wesentliche grössere Zurückhaltung üben.

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Weshalb hält es der Regierungsrat für angebracht, mit der vorgenannten Verordnung ausschliesslich die Steuerpflichtigen mit Liegenschaften im Privateigentum zu begünstigen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, stattdessen eine Verordnung zu erlassen, gemäss der auch andere im Jahre 1998 anfallende, ausserordentliche Aufwendungen zum Abzug von ordentlichem Einkommen 1999 zugelassen werden?
3. Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat eine Ergänzung der Übergangsbestimmungen des neuen Steuergesetzes vorzuschlagen, gemäss der im Jahre 1998 anfallende, ausserordentliche Aufwendungen zum Abzug von ordentlichem Einkommen 1999 zugelassen werden?

Für die Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Dr. Jörg N. Rappold